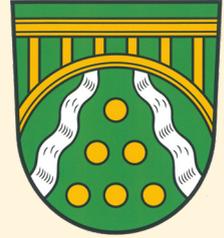


Amtsblatt

Gemeinde Geratal



Ortsteile: **Gräfenroda** · **Geraberg** · **Geschwenda** · **Gossel** · **Liebenstein** · **Frankenhain**

2. Jahrgang

Freitag, den 17. April 2020

Nr. 8

Danke

für die vielen erbrachten Leistungen in dieser schwierigen Zeit sagen wir allen Ärzten/Ärztinnen, Pflegekräften, Verkäufern/Verkäuferinnen, Mitarbeitern der Logistikbranche sowie allen Helfern und Helferinnen der verschiedenen Hilfsorganisationen, die das Leben in der Gemeinde Geratal weiterhin aufrecht erhalten.

Unser Dank gilt ebenfalls allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Geratal, welche die strengen und notwendigen Regelungen zum Schutz gegen das Corona-Virus einhalten.

***Vielen Dank für Ihr Verständnis
und bleiben Sie gesund!***

***Dominik Straube
Bürgermeister***

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal

Bekanntmachung von Satzungen

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Geratal

vom 7. April 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), erlässt die Gemeinde Geratal folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der Gemeinde Geratal vom 13. Februar 2019 (*Amtsblatt der Gemeinde Geratal* Nr. 04/19 vom 22. Februar 2019, S. 5), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Geratal vom 25. März 2019 (*Amtsblatt der Gemeinde Geratal* Nr. 07/19 vom 05. April 2019, S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister

- a) eine mündliche Ermahnung aussprechen oder
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Verletzt ein Wehrführer seine Dienstpflicht, so erfolgt die Ordnungsmaßnahme durch den Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss.“

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister können ihr Amt bis zum Erreichen des nach dem ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstalters ausüben. Nach Beendigung der Amtszeit sind sie durch den Bürgermeister zu verabschieden.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Gemeindejugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart, Stellvertreter

(1) In den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal leitet der Jugendfeuerwehrwart die Jugendfeuerwehr. Die Koordination und Anleitung der Jugendfeuerwehrwarte obliegt dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, er wird vom Ortsbrandmeister ernannt.

(2) Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter werden durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal angehört. Die Wahlen erfolgen nach § 18 dieser Satzung.

(3) Die Jugendfeuerwehrwarte werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten

(4) Die Jugendfeuerwehrwarte sowie deren jeweilige Stellvertreter müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie müssen die notwendigen Lehrgänge an einer Jugendausbildungsstätte besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben. Die Fachkenntnisse sind gemäß der Vorgabe der Thüringer Jugendfeuerwehr alle drei Jahre aufzufrischen. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen darüber hinaus einen Gruppenführerlehrgang nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen haben. Die Fortbildung Erste Hilfe für Kindernotfälle ist alle zwei Jahre aufzufrischen.“

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

„Gerätewarte, Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben, Ausbilder

(1) In den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ist für die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge ein Leiter Technik und je ein Gerätewart pro Ortsteilfeuerwehr zuständig.

(2) Dem Leiter Technik obliegt die Anleitung der Gerätewarte und die Koordinierung der Wartung, dem Gerätewart obliegt jeweils die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.

(3) Die Ortsteilfeuerwehren können einen Atemschutzgerätewart, der für die Wartung und Pflege der Atemschutztechnik der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr verantwortlich ist, bestimmen. Die Wartung und Pflege umfasst dabei die Kontrolle und Einhaltung der Wartungs- und Pflegeintervalle, die Einhaltung der Prüffristen sowie die Überwachung und Kontrolle der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach einem Einsatz.

(4) Die Gerätewarte müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.

(5) Die Gerätewarte sind durch die jeweilige Wehrführung im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister zu bestimmen, der Leiter Technik wird vom Ortsbrandmeister ernannt.

(6) Die jeweilige Wehrführung kann den jeweiligen Gerätewart der Ortsteilfeuerwehr nach Anhörung des Betroffenen selbst sowie des Ortsbrandmeisters von seiner Funktion entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den Gerätewart nicht mehr gewährleistet ist.

(7) Für die Erstellung und Fortschreibung der Alarm- und Ausrückordnung sowie der Alarm- und Einsatzpläne in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ist der Alarm- und Einsatzplaner zuständig. Er muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben. Er untersteht der Aufsicht des Ortsbrandmeisters. Der Alarm- und Einsatzplaner wird durch den Ortsbrandmeister bestimmt. Er kann von seiner Funktion entbunden werden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch ihn nicht mehr gewährleistet ist. Absatz (6) gilt insoweit entsprechend.

(8) Für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel, für die statistische Datenerfassung und als Leiter für Beschaffung und Logistik wird jeweils ein Feuerwehrangehöriger eingesetzt, der Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal sein und die notwendige Ausbildung haben muss. Diese Feuerwehrangehörigen unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters.

(9) In den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal wird in jedem Ortsteil ein Sicherheitsbeauftragter bestimmt. Dieser muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal sein und untersteht der Aufsicht des Ortsbrandmeisters.

(10) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal bestellen Ausbilder, deren Aufgaben mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind. Die Qualifizierung und Koordinierung der Ausbilder obliegt dem Leiter Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Geratal. Ausbilder müssen Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal sein.

(11) Der Leiter Technik, der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel, der Feuerwehrangehörige für die statistische Datenerfassung, der Leiter für Beschaffung und Logistik, der Sicherheitsbeauftragte, der Leiter Ausbildung sowie die Ausbilder können von ihrer Funktion entbunden werden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch sie nicht mehr gewährleistet ist“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Geratal in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im *Amtsblatt der Gemeinde Geratal* bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, den 7. April 2020

Dominik Straube

Bürgermeister

- Siegel -

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 7. April 2020

Dominik Straube

Bürgermeister

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal (Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Geratal)

vom 2. April 2020

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit dem § 2 Absätze 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 14 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) erlässt die Gemeinde Geratal folgende Satzung:

§ 1**Grundsatz**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird.

(2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 2**Form der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 3**Erstattung besonderer Aufwendungen**

(1) Neben dem kalendermonatlichen Pauschalbetrag wird auf Antrag der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) besonders erstattet; § 3 Abs. 1 ThürFwEntschVO bleibt unberührt. Für Arbeitnehmer werden dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das Arbeitsentgelt, der Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Bei-

tragszuschüsse) sowie gegebenenfalls freiwillige Arbeitgeberleistungen erstattet. An beruflich Selbständige oder freiberuflich Tätige erfolgt die Erstattung durch Festbeträge, und zwar für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 32 Euro, höchstens jedoch 256 Euro pro Tag.

(2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

§ 4**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 5**Ruhen der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,

1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

(2) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6**Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 336,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 186,00 Euro (§ 6 Absatz 6 ThürFwEntSchVO).

(3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die gestaffelt ist nach der Anzahl der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung in dem Ortsteil. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei weniger als 10 aktiven Mitgliedern 70,00 Euro, bei 10 bis weniger als 20 aktiven Mitgliedern 120,00 Euro und bei mehr als 20 aktiven Mitgliedern 170,00 Euro.

(4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die gestaffelt ist nach der Anzahl der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung in dem Ortsteil. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei weniger als 10 aktiven Mitgliedern 35,00 Euro, bei 10 bis weniger als 20 aktiven Mitgliedern 60,00 Euro und bei mehr als 20 aktiven Mitgliedern 85,00 Euro.

(5) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Absatz 2 oder 4 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 7 ThürFwEntSchVO.

(6) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart des Ortsteils 130,00 Euro.

(8) Die Gerätewarte der Feuerwehr eines Ortsteils erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die gestaffelt ist nach der Anzahl der zu wartenden Fahrzeuge. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einem Fahrzeug 40,00 Euro, bei zwei Fahrzeugen 80,00 Euro, bei drei Fahrzeugen 120,00 Euro und bei mehr als drei Fahrzeugen 150,00 Euro.

(9) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Feuerwehrangehörige

- | | |
|--|--------------|
| - für die Alarm- und Einsatzplanung | 100,00 Euro, |
| - für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 100,00 Euro, |
| - für die statistische Datenerfassung | 100,00 Euro |
| oder | |
| - als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr eines Ortsteils | 30,00 Euro. |

(10) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 17,00 Euro.

(11) Für die Durchführung der Brandsicherheitswache wird dem Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung von 8,50 Euro je Stunde gewährt.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8

In- / Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entscheidungssatzung) der Gemeinde Frankenhain vom 20. August 2003, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entscheidungssatzung) der Gemeinde Geschwenda vom 20. August 2003, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entscheidungssatzung) der Gemeinde Gräfenroda vom 15. Juli 2003 sowie die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entscheidungssatzung) der Gemeinde Liebenstein vom 11. August 2003 außer Kraft.

Geratal, den 2. April 2020

Dominik Straube

Bürgermeister

- Siegel -

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.gemeinde-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 7. April 2020

Dominik Straube

Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse der 5. Versammlung des Gemeinderates der Gemeinde Geratal vom 25.02.2020

Öffentlicher Teil:

072-25/02/20 vom 25.02.2020

Die Niederschrift der 4. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geratal vom 26.11.2019 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

073-25/02/20 vom 25.02.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung von sechzehn Plätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Ohrdruf – Ortsteil Crawinkel (6 Plätze) und Ortsteil Wölfis (10 Plätze)“ von der Gemeinde Geratal – Ortsteil Gossel auf die Stadt Ohrdruf. Der Bürgermeister der Gemeinde Geratal wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Zweckvereinbarung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wird.

074-25/02/20 vom 25.02.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt den Vertrag zur Geschäftsbesorgung von kaufmännischen – nichtgewerblichen technischen Betriebsführungsaufgaben für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ einschließlich aller Anlagen und ermächtigt den Bürgermeister bzw. dessen Vertreter zur Unterzeichnung des Vertrages.

075-25/02/20 vom 25.02.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt den Vertrag über die forsttechnische Leitung bzw. den forsttechnischen Betrieb im Wald der Gemeinde Geratal nach § 28 des Thüringer Waldgesetzes mit der Landesforstanstalt des Forstamtes Fraueneichwald, vertreten durch den Vorstand.

076-25/02/20 vom 25.02.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt den Verkauf von Brennholz in Selbstwerbung für das Jahr 2020 im Forstgebiet der Gemeinde Geratal auf der Grundlage der Verkaufspreise der Landesforstanstalt Thüringen, aber mindestens zu 5,00 € pro Raummeter für Nadelholz und mindestens 15,00 € pro Raummeter für Laubholz.

077-25/02/20 vom 25.02.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt den Forstwirtschaftsplan 2020 für den Kommunalwald der Gemeinde Geratal.

078-25/02/20 vom 25.02.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Geratal.

079-25/02/20 vom 25.02.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entscheidungssatzung) der Gemeinde Geratal.

080-25/02/20 vom 25.02.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Geratal für das Haushaltsjahr 2020 samt ihren Anlagen.

081-25/02/20 vom 25.02.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm als Anlagen zum Haushaltsplan der Gemeinde Geratal für das Haushaltsjahr 2020 - 2023.

082-25/02/20 vom 25.02.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt eine Kindertageseinrichtung im Objekt Schreiberstraße 87 im OT Gossel zu errichten und beauftragt den Bürgermeister den qualifizierten Fördermittelantrag im Rahmen der Städtebauförderung fristgerecht einzureichen.

083-25/02/20 vom 25.02.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt, vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln im Rahmen der Dorferneuerung die vorhandene Straßenbrücke im Bereich Weide abzubauen und an gleicher Stelle eine neue Straßenbrücke bis 3,5 t im Rahmen der Dorferneuerung, gestalterisch in Verbindung mit dem Ausbau Weide 1. und 2. BA, neu zu errichten. Der Bürgermeister wird beauftragt einen Ingenieurvertrag für die Planung mit einem geeigneten Ingenieurbüro abzuschließen um den Ersatzneubau der Straßenbrücke Weide zu beplanen.

Nicht öffentlicher Teil:**084-25/02/20 vom 25.02.2020**

Die Niederschrift der 4. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geratal vom 26.11.2019 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

085-25/02/20 vom 25.02.2020

Jagdpachtvertrag

086-25/02/20 vom 25.02.2020

Grundstücksverkauf

087-25/02/20 vom 25.02.2020

Grundstückserwerb

088-25/02/20 vom 25.02.2020

Grundstückserwerb

089-25/02/20 vom 25.02.2020

Grundstückskauf

090-25/02/20 vom 25.02.2020

Grundstücksverkauf

091-25/02/20 vom 25.02.2020

Grundstücksverkauf

Dominik Straube
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Information zu Satzungsänderungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau (WAVI),

bekannt gemacht am 24.03.2020 im Amtsblatt des Ilm-Kreises
Nr. 3/2020

(1) Änderungssatzung zur Betriebssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 30.01.2020 mit Beschluss Nr. 01/2020 die 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 28.02.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. (2) und 23 Abs. (1) S. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), des § 76 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

3. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.08.2002

I. Änderung

1. Änderung von § 1 - Gegenstand und Zweck des Zweckverbandes

§ 1 Abs. (1) bis (3) entfällt und erhält eine neue Fassung unter der Überschrift:

§ 1 - Eigenbetrieb

(1) ¹Die Wasserversorgungseinrichtung und die Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsver-

ordnung (ThürEBV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet. ²Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Das Stammkapital wird auf 7,66 Mio. Euro festgesetzt.

2. Änderung von § 2 - Stammkapital

§ 2 (alt) entfällt und erhält ebenfalls eine neue Fassung unter der Überschrift:

§ 2 - Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) ¹Zweck des Eigenbetriebes ist die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes. ²Er hat die hierfür erforderlichen Anlagen zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erweitern und zu verbessern sowie die zusätzlich erforderlichen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu planen, zu bauen, zu erwerben, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in den Betriebszweig Wasserversorgung und den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle, seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

3. Änderung von § 3 - Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

§ 3 entfällt ersatzlos.

Alt: „Zuständige Organe für die Angelegenheit des Eigenbetriebes sind:

- Geschäftsleitung
- Verbandsvorsitzender
- Verbandsausschuss.“

4. Änderung der Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen

Durch die Streichung des § 3 „Für den Eigenbetrieb zuständige Organe“ sowie des § 9 (siehe Pkt. 10) ändert sich die Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen wie folgt:

- a) § 4 alt wird zu § 3 neu
- b) § 5 alt wird zu § 4 neu
- c) § 6 alt wird zu § 5 neu
- d) § 7 alt wird zu § 6 neu
- e) § 8 alt wird zur § 7 neu
- f) § 10 alt wird zu § 8 neu
- g) § 11 alt wird zu § 9 neu.

5. Änderung von § 3 - Geschäftsleitung (vormals § 4)

a) § 3 Abs. (1) erhält nachfolgende geänderte Fassung:
Alt: „¹Die Geschäftsleitung besteht aus 1 Mitglied (Geschäftsleiter).“

Neu: Die Überschrift ändert sich in: „§ 3 - Geschäftsleitung (Werkleitung)“
sowie

„Die Werkleitung trägt den Namen „Geschäftsleitung“ und besteht aus einem Mitglied.“

b) § 3 Abs. (2) Ziff. 5, 6 und 7 wird wie folgt geändert:

Alt: „5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügung des Verbandsvorsitzenden den nach § 33 Abs. (2), (4) und (5) ThürKGG i. V. m. § 29 Abs. (3) ThürKO auf die Geschäftsleitung übertragen sind, insbesondere:

6. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst, bei Angestellten bis BAT V c und bei Arbeitern,
7. dienstliche Maßnahmen.“

Neu: „5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden die nach § 33 Abs. (2), (4) und (5) ThürKGG i. V. m. § 29 Abs. (3) ThürKO auf die Geschäftsleitung übertragen sind, insbesondere:

- Einstellung, Eingruppierung, Höherstufung, Versetzung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Geschäftsleitung selbst betreffen und
- dienstliche Maßnahmen.“

c) § 3 Abs. (2) Ziff. 8 wird als § 3 Abs. (3) neu eingefügt:
 „¹Die Geschäftsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor. ²Verbandsversammlung und Verbandsausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.“

d) Durch die vorgenannte Einfügung wird § 3 Abs. (3) (alt) zu § 3 Abs. (4), § 3 Abs. (4) (alt) zu § 3 Abs. (5).

e) § 3 Abs. (4) alt bzw. (5) neu wird wie folgt geändert:

Alt: „Die Geschäftsleitung wird berechtigt, alle im Zusammenhang mit der hoheitlichen Tätigkeit des Verbandes per Verwaltungsakt zu treffenden Entscheidungen, wie

- Begründung, Umfang oder Aufrechterhaltung des Anschlusses- Benutzungsverhältnisses
- Durchführung des Mahnwesens und Beitreibung von Forderungen anzuordnen sowie Verwaltungsakte zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen und der Kostenerstattung zu erlassen.“

Neu: „Die Geschäftsleitung wird berechtigt, alle im Zusammenhang mit der hoheitlichen Tätigkeit des Verbandes per Verwaltungsakt zu treffenden Entscheidungen, wie

- Begründung, Umfang oder Aufrechterhaltung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses,
- Erlass von Gebühren-, Beitrags- und Kostenerstattungsbescheiden,
- Durchführung des Mahnwesens und Beitreibung von Forderung anzuordnen.“

f) § 3 Abs. (5) alt

§ 3 Abs. (5) als wird zu § 3 Abs. (6).

6. Änderung von § 4 - Verbandsausschuss (vormals § 5)

a) § 4 erhält die Überschrift „Verbandsausschuss (Werkausschuss)“

b) § 4 Abs. (1) wird neu eingefügt:

„¹Der Eigenbetrieb verzichtet auf einen Werkausschuss. ²Der Verbandsausschuss übernimmt die Aufgaben des Werkausschusses und die Zusammensetzung des Verbandsausschusses richtet sich nach § 15 der Verbandssatzung.“

c) § 4 Abs. (1) bis (3) alt werden als § 4 Abs. (2) bis (4) neu fortgeführt.

d) § 4 Abs. (4) Ziff. 4 und 5 neu werden ersatzlos gestrichen.

e) § 4 Abs. (4) Ziff. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 werden als Ziff. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 fortgeführt.

7. Änderung von § 6 - Vertretungsbefugnis (vormals § 7)

§ 6 Abs. (1) wird geändert:

Alt: „Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband in Geschäftsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.“

Neu: „¹Die Geschäftsleitung vertritt den Eigenbetrieb in Geschäftsangelegenheit gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie wird durch drei Stellvertreter vertreten.“

8. Änderung von § 7 - Verpflichtungserklärungen (vormals § 8)

a) § 7 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

Alt: „Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Zweckverbandes durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.“

Neu: „Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.“

b) § 7 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

Alt: „Der Geschäftsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.“

Neu: „Der Geschäftsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.“

9. Änderung von § 9 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 9 (alt) entfällt ersatzlos.

Alt: (1) „Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, sowie nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 09.03.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(2) Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 30.01.2020 mit Beschluss Nr. 02/2020 die 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.05.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 28.02.2020 hat das Landratsamt des ILM-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 zugestimmt:

Auf Grund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.05.2002

I. Änderung

1. Änderung von § 2 - Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

§ 2 wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Alt: ¹Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Allendorf, Altenfeld, Angelroda, Bechstedt, Böhlen, Dröbischau, Elgersburg, Frauenwald, Friedersdorf, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Ilmenau, Königsee-Rottenbach, Langewiesen, Martinroda, Neustadt, Oberhain, Pennewitz, Schmiedefeld, Sitzendorf, Stützerbach, Wildenspring, Wolfsberg.

Neu: ¹Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Allendorf, Angelroda, Bechstedt, Elgersburg, Geratal (OT Geschwenda, Geraberg), Großbreitenbach, Ilmenau, Königsee, Martinroda, Suhl (OT Schmiedefeld), Sitzendorf.

2. Änderung von § 3 - Verbandsaufgaben

§ 3 Abs. (5) erhält nachfolgende neue Fassung:

Alt: „Der Verband arbeitet nach den Vorschriften des kommunalen Eigenbetriebes.“

Neu: „Der Verband bedient sich seiner Aufgaben des Eigenbetriebes.“

3. Änderung von § 9 - Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 9 Abs. (1) Ziff. 12. wird ersatzlos gestrichen:

Alt: „12. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der leitenden Dienstkräfte des Verbandes - Näheres regelt die Betriebsatzung.“

4. Änderung von § 10 Abs. 3 - Einberufung der Verbandsversammlung

§ 10 Abs. (3) wird ersatzlos gestrichen.

Alt: „¹Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den dritten Teil aller Stimmen erreichen oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen. ²Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.“

5. Änderung von § 14 - Beschlüsse der Verbandsversammlung

§ 14 Abs. (5) wird um Satz 3 bis 6 neu ergänzt:

Alt: „¹Im Allgemeinen wird offen abgestimmt. ²Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.“

Neu: „³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ⁴Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

6. Änderung von § 15 - Zusammensetzung und Berufung des Verbandsausschusses

a) § 15 Abs. (1) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Alt: „Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters regelt sich nach § 8 Abs. (4), (5) und (6).“

b) § 15 Abs. (2) Ziff. 2. wird wie folgt geändert:

Alt: „Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Belegschaft des Verbandes mit einfacher Mehrheit gewählt.“

Neu: „Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Belegschaft des Eigenbetriebes mit einfacher Mehrheit gewählt.“

7. Änderung von § 17 - Geschäft des Verbandsvorsitzenden

a) § 17 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Alt: „Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind oder der Geschäftsleiter beauftragt ist.“

Neu: „Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind oder der Eigenbetrieb beauftragt ist.“

b) § 17 Abs. (2) Satz 3 Ziff. 4. erhält folgende neue Fassung:

Alt: „4. die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes.“

Neu: „4. die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Verbandes und des Eigenbetriebes.“

c) § 17 Abs. (3) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Alt: „²Sie können mit einer, den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.“

Neu: „²Sie können mit einer, den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Eigenbetriebes unterzeichnet werden.“

d) § 17 Abs. (4) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Alt: „Abs. (3) gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht entsprechend Abs. (3) erteilt ist oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht.“

Neu: „Absatz (3) gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht entsprechend Absatz (3) erteilt ist oder der Geschäftsverteilungsplan eine entsprechende Regelung vorsieht.“

8. Änderung von § 19 - Sitzungen des Verbandsausschusses

§ 19 Absatz (1) Satz 4 entfällt ersatzlos.

Alt: „⁴Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsausschuss zur Sitzung einberufen, sie kann in diesem Falle für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.“

9. Änderung von § 20 - Beschlussfassung im Verbandsausschuss

§ 20 Absatz (2) erhält eine neue Fassung:

Alt: „Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 7 von zurzeit 10 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.“

Neu: „Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 6 von zurzeit 10 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.“

10. Änderung von § 21 - Geschäftsleiter

§ 21 entfällt ersatzlos.

Alt: „(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsleiter.“

(2) ¹Der Geschäftsleiter führt unbeschadet der Bestimmung über die Zuständigkeit des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes und Leiter der Betriebe. ²Die Vertretung des Geschäftsleiters ist in einer Dienstanweisung zu regeln. ³Der Verbandsvorsitzende ist über die geplante Vertretung von länger als 5 Tagen vorab zu informieren.

(3) Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an allen Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teil.

(5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können Zuständigkeiten nach § 33 (2) ThürKGG übertragen werden.“

11. Änderung der Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen

Durch den Entfall des § 21 (alt) „Geschäftsleiter“ ändert sich die Reihenfolge der nachfolgenden Paragraphen wie folgt:

a) § 22 alt wird zu § 21 neu

b) § 23 alt wird zu § 22 neu

c) § 24 alt wird zu § 23 neu

d) § 25 alt wird zu § 24 neu

e) § 26 alt wird zu § 25 neu

f) § 27 alt wird zu § 26 neu

g) § 28 alt wird zu § 27 neu

h) § 29 alt wird zu § 28 neu

i) § 30 alt wird zu § 29 neu

j) § 31 alt wird zu § 30 neu

k) § 32 alt wird zu § 31 neu

l) § 33 alt wird zu § 32 neu

m) § 34 alt wird zu § 33 neu

n) § 35 alt wird zu § 34 neu

o) § 36 alt wird zu § 35 neu

p) § 37 alt wird zu § 36 neu

12. Änderung von § 21 (neu) - Wirtschaftsplan (vormals § 22)

§ 21 erhält die neue Überschrift „Betriebs- und Wirtschaftsführung“. Die Absätze (1) bis (3) entfallen. § 21 erhält nachfolgende Fassung:

Neu: „¹Der Zweckverband verwaltet die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung durch einen Eigenbetrieb. ²Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Eigenbetriebs nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) geführt. ³Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.“

13. Änderung von § 27 (neu) - Bekanntmachungen (vormals § 28)

§ 27 Abs. (1) Satz 2 erhält nachfolgende Fassung:

Alt: „²Die Mitgliedsgemeinden können sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekannt machen.“

Neu: „²Die Mitgliedsgemeinden sollen sie außerdem auch in ortsüblicher Weise bekannt machen.“

14. Änderung von § 30 (neu) - Zusammensetzung des Verbraucherbeirates, Aufwandsentschädigung (vormals § 31)

§ 30 Abs. (1) b) Satz 3 und 4 entfallen. Als neuer Satz 3 wird wie folgt eingefügt:

Neu: „³Die Verbandsmitglieder schlagen Beiräte gemäß folgender Aufstellung vor:

Geratal (OT Geraberg, Geschwenda)	1 Beirat
Großbreitenbach	2 Beiräte
Ilmenau	9 Beiräte
Königsee (einschl. der verwalteten Gemeinden Allendorf und Bechstedt)	2 Beiräte
Geratal/Plaue (Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda)	1 Beirat
Suhl (OT Schmiedefeld)	1 Beirat
Sitzendorf	1 Beirat.“

15. Änderung von § 31 (neu) - Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirates (vormals § 32)

Nach § 31 Abs. (5) wird als neuer Abs. (6) eingefügt:
„Stellt die Satzung auf die Mehrheit der Mitglieder des Verbraucherbeirates ab, so ist die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbraucherbeirates maßgebend. ²Die dort festgelegte Anzahl von 18 Verbraucherbeiratsmitgliedern verringert sich entsprechend, wenn nach dem Ausscheiden eines Beirates wegen Fehlens von Nachrückern der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. ³Gleiches gilt, wenn auf die Verbandsmitglieder entfallenden Sitze wegen Fehlens einer ausreichenden Zahl von Bewerbern nicht besetzt werden können.“
Die Reihenfolge der Absätze (6), (7) und (8) alt ändert sich entsprechend in § 31 Absätze (7), (8) und (9).

16. Änderung von § 34 (neu) - Aufsicht (vormals § 35)

§ 34 wird unter der neuen Überschrift „Rechtsaufsicht“ geführt und wie folgt geändert:

Alt: „Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates Ilm-Kreis.“

Neu: „Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes des Ilm-Kreises.“

17. Änderung von § 35 (neu) - Zustimmung zu Geschäften (vormals § 36) § 35 wird ersatzlos gestrichen.

Alt: „(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
- zur Aufnahme von Darlehen, die über die lt. Wirtschaftsplan bereits genehmigte Darlehenssumme hinausgeht,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Verbandsausschusses einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,

5. zur Änderung der Verbandsaufgabe, zum Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern,

6. zur Auflösung des Verbandes.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Aufnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.“

18. Änderung von § 36 (neu) - In-Kraft-Treten (vormals § 37)

Durch den Entfall von § 35 (neu) „Zustimmung zu Geschäften“ wird aus § 36 (neu) „In-Kraft-Treten“ § 35.

II. In-Kraft-Treten:

Die 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 09.03.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

(3) Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 27.02.2020 mit Beschluss Nr. 04/2020 die 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.05.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 28.02.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 zugestimmt:

Auf Grund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**14. Änderungssatzung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-
Verband Ilmenau (WAVI) vom 23.05.2002**

I. Änderung

1. Änderung von § 2 - Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

§ 2 wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Alt: ¹Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Allendorf, Angelroda, Bechstedt, Elgersburg, Geratal (OT Geschwenda, Geraberg), Großbreitenbach, Ilmenau, Königsee, Martinroda, Suhl (OT Schmiedefeld), Sitzendorf.

Neu: ¹Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Allendorf, Bechstedt, Elgersburg, Geratal (OT Geschwenda, Geraberg), Großbreitenbach, Ilmenau, Königsee, Martinroda, Suhl (OT Schmiedefeld), Sitzendorf.

2. Änderung von § 8 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung

a) § 8 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

Alt: „¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Der Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist sein gesetzlicher Vertreter. ³Soweit der stellvertretende Verbandsvorsitzende nach Abs. (5) gewählt wurde, nimmt er an der Verbandsversammlung teil.“

Neu: „¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Der Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist sein gesetzlicher Vertreter.“

b) § 8 Abs. (4) erhält nachfolgende neue Fassung:

Alt: „Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach ThürKGG § 30, Abs. (3) gewählt.“

Neu: „Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 30 Abs. 3 ThürKGG gewählt.“

c) § 8 Abs. (5) und (6) werden ersatzlos gestrichen.

Alt: „(5) ¹Der stellvertretende Verbandsvorsitzende kann auf Vorschlag des Verbandsausschusses aus dem Kreis sachkundiger Bürger im Verbandsgebiet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch die Verbandsversammlung gewählt werden. ²Dienstkkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt werden. ³Soweit der stellvertretende Verbandsvorsitzende nach Satz 1 gewählt wurde, hat er als Teilnehmer der Verbandsversammlung eine beratende Stimme. ⁴In Vertretung des Verbandsvorsitzenden leitet er die Verbandsversammlung mit Sitz und Stimme des Verbandsvorsitzenden.“

„(6) ¹Soweit der Verbandsausschuss von seinem Vorschlagsrecht für die Wahl seines Stellvertreters aus den Reihen der sachkundigen Bürger keinen Gebrauch macht, regelt sich die Wahl des Stellvertreters im Sinne von § 8 Abs. (4). ²Soweit der stellvertretende Verbandsvorsitzende ein Verbandsrat ist, ist er Mitglied mit der Stimmenzahl für das von ihm vertretene Verbandsmitglied.“

3. Änderung von § 9 - Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 9 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Alt: „¹Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. ²Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. ³Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und durch die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

⁴Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses
3. die Bildung von Ausschüssen
4. die Bestellung des Geschäftsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern
7. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
8. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
9. die Festlegung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung
10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Verbandsausschusses und dem Verband
11. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.“

Neu: „¹Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. ²Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. ³Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) und durch die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

⁴Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter
2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses
3. die Bildung von Ausschüssen
4. die Bestellung des Geschäftsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern
7. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
8. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
9. die Festlegung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung
10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Verbandsausschusses und dem Verband
11. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.“

4. Änderung von § 11 - Sitzung der Verbandsversammlung

§ 11 Abs. (2) wird neu gefasst:

Alt: „Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.“

Neu: „Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.“

5. Änderung von § 12 - Niederschrift

§ 12 Abs. (3) wird durch ersatzlose Streichung des Satzes 2 geändert:

Alt: „¹Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben. ²Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.“

Neu: „Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben.“

6. Änderung von § 15 - Zusammensetzung und Berufung des Verbandsausschusses

a) § 15 Abs. (1) ändert sich wie folgt:

Alt: „Der Verbandsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und 1 Mitglied mit beratender Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der Verbandsvorsitzende der gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses ist,
- der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsausschusses ist und
- 8 Beisitzer.

²Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter im Sinne von § 9 Abs. (1) in den Verbandsausschuss als Beisitzer ein. ³Der von der Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter übernimmt den Vorsitz.“

Neu: „¹Der Verbandsausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern und 1 Mitglied mit beratender Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der Verbandsvorsitzende der gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsausschusses ist,
- die beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, die gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsausschusses sind und
- 4 Beisitzer.

²Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden tritt sein gesetzlicher Vertreter in den Verbandsausschuss als Beisitzer ein. ³Einer der von der Verbandsversammlung gewählten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden übernimmt den Vorsitz.“

b) § 15 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

Alt: „Die übrigen 8 stimmberechtigten Mitglieder (Beisitzer) werden für die Dauer der Wahlzeit der gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und der Arbeitnehmervertreter des Verbandes mit beratender Stimme wird für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften nach folgendem Verfahren berufen:

1. In der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden unter Beachtung territorialer Strukturen berufen.
2. Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Belegschaft des Eigenbetriebes mit einfacher Mehrheit gewählt.“

Neu: „Die übrigen 4 stimmberechtigten Mitglieder (Beisitzer) werden für die Dauer der Wahlzeit der gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und der Arbeitnehmervertreter des Verbandes mit beratender Stimme wird für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften nach folgendem Verfahren berufen:

1. In der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden unter Beachtung territorialer Strukturen berufen.
2. Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Belegschaft des Eigenbetriebes mit einfacher Mehrheit gewählt.“

7. Änderung von § 17 - Geschäft des Verbandsvorsitzenden

§ 17 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Alt: „¹Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt unterzeichnet sind. ³Sie können mit einer, den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Eigenbetriebes unterzeichnet werden.

Neu: „¹Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder von einem seiner Vertreter im Amt unterzeichnet sind. ³Sie können mit einer, den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von den Bediensteten des Eigenbetriebes unterzeichnet werden.“

8. Änderung von § 19 - Sitzung des Verbandsausschusses

§ 19 Abs. (1) wird neu gefasst:

Alt: „¹Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf mindestens viermal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

²Auf Verlangen von 4 Mitgliedern des Verbandsausschusses muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.“

Neu: „¹Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf mindestens viermal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

²Auf Verlangen von 3 Mitgliedern des Verbandsausschusses muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.“

9. Änderung von § 20 - Beschlussfassung im Verbandsausschuss

§ 20 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:

Alt: „¹Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 6 von zurzeit 10 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind. ²Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses Beschlüsse gefasst werden können. ³Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmen.“

Neu: „¹Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 4 von zurzeit 7 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind. ²Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses Beschlüsse gefasst werden können. ³Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmen.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 09.03.2020

Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Geratal

Evang.-Luth. Pfarramt
Gräfenroda - Geschwenda

Tel. 036205/ 76468

kirchegraefenrodageschwenda@outlook.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Die Kirchengemeinden im Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda folgen den Empfehlungen der übergeordneten Stellen und setzen alle Gottesdienste und Veranstaltungen **bis auf weiteres** aus. Denn: Ihre Gesundheit und die Ihrer Mitmenschen sind uns wichtig. Selbstverständlich bleiben wir für Sie ansprechbar. Sie erreichen **Pfarrer Sebastian Pötzschke: 0175/5562528**

Herzlich sind Sie eingeladen, in einer großen Gemeinschaft am Fernsehen oder im Rundfunk Gottesdienste zu feiern. Über das Programm und die Zeiten informiert Sie Ihre Tageszeitung.

Unsere Kirchen sind sonntags von 10:00 - 11:00 Uhr für Sie für das persönliche Gebet geöffnet.

Täglich um 18.00 Uhr läuten die Glocken, um alle Gläubigen zu einem gemeinsamen Gebet aufzurufen.

Am Karfreitag um 15.00 Uhr rufen die Glocken zur Sterbestunde Jesu und zum Innehalten auf.

Kantor P. Harder wird in St. Laurentius zu Gräfenroda auf der Orgel eine kurze Passionsmusik spielen.

In der Osternacht sind alle eingeladen, in einem Feuerkorb im eigenen Garten oder Hof um 22.00 Uhr ein kleines Osterfeuer zu entzünden und das Vaterunser zu beten.

Am Ostersonntag um 10.00 Uhr werden 2 Musiker aus dem Posaunenchor am Brunnen vor der Apotheke in Geschwenda einige Stücke spielen. Alle sind eingeladen, ihre Fenster weit zu öffnen und von zu Hause aus zuzuhören.

Andachten aus unserm Pfarramt sind in einem Youtube Kanal eingestellt:

Youtube: Pfarramt Gräfenroda Geschwenda

Ortsteil Geraberg

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt

Dorfplan 11

99331 Geratal OT Geraberg

E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarrer Kersten Spantig: 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677 / 466762

Ostern hinter verschlossenen Türen

Liebe Gemeindemitglieder, leider konnten wir nicht in gewohnter Weise das Osterfest feiern. Viele saßen verunsichert und einsam in den eigenen vier Wänden und trauten sich nicht raus. Wie wird es wohl weitergehen? Die Zurückgezogenheit nervt. Wann ist ein normales Leben wieder möglich? Was wird dann alles anders sein als vorher? Genau das fragten sich auch die Jünger damals nach Jesu Kreuzigung. Dann geschah das völlig Unerwartete: Mitten in ihre Zurückgezogenheit hinein erschien der Auferstandene. Die lebendige Hoffnung durchdrang die Einsamkeiten und sagte allen, die es hören wollten: Ihr braucht euch vor nichts zu fürchten! – Nicht vor dem Alleinsein, nicht vor der Krankheit und auch nicht vor dem Tod!

Ich wünsche Ihnen offene Ohren und Herzen für diese Botschaft.

Ihr Kersten Spantig

Auf Grund der aktuellen Lage sind bis zum 19.04. alle Gottesdienste und Veranstaltungen abgesagt. Sollten danach wieder Veranstaltungen möglich sein, so sieht die Planung folgendermaßen aus:

Sonntag, 26. April Gottesdienst	10:00	Elgersburg	Spantig
Sonntag, 03. Mai Gottesdienste	10:00	Plaue	Müller
	10:00	Geraberg	Spantig
	14:00	Angelroda	Müller
Sonntag, 10. Mai Gottesdienste	10:00	Neusiß	Spantig
	10:00	Kleinbreitenbach	Meinig
	14:30	Rippersroda	Meinig

Angebote für Kinder

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

donnerstags von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde (für Kinder von 6 bis 10 Jahren)

in Geraberg:

abwechselnd montags und freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Wir laden ein zu folgenden Terminen:

Freitag, 24.04.; Montag, 27.04.; Montag 04.05.; Freitag 15.05.,

Montag, 18.05.; Montag 25.05., Freitag 05.06.; Montag 08.06.,

Freitag 19.06.; Montag 22.06.; Freitag 03.07.; Freitag, 10.07.

Die Kinder werden vom Schulbus abgeholt.

Konteens

10:00 Uhr, 16.05. Plaue

Seniorenkreise

Elgersburg: jeden 3. Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr

Geraberg: 14-tägig Donnerstag 14:30 Uhr

Chöre in der Gemeinde:

Chor Melodiata in Geraberg:

montags und donnerstags im Wechsel

Kontakt: Yvonne Mehnert Tel.: 0174 6120639

Kirchenchor in Angelroda:

dienstags 19:00 Uhr

Bankverbindungen

Kirchengemeinde Geratal:

DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchengemeinde Plaue:

DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchengemeinde Kleinbreitenbach:

DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt – Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

Ortsteil Gossel

Nachruf

Tief bewegt haben wir vom plötzlichen Ableben unseres langjährigen Feuerwehrkameraden Herrn Fritz Möller erfahren.

Herr Möller war viele Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Gossel und dabei leidenschaftlicher Maschinist unserer Wehr.

Bis zuletzt war er ein engagierter Veteran unserer Altersabteilung.

Gemeinsam konnten wir im letzten Jahr unser 150-jähriges Jubiläum der Feuerwehr Gossel und zu Beginn des Jahres seinen 85. Geburtstag begehen.

Wir werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Gemeinde Geratal/Ortschaft Gossel, April 2020

FFW Gossel Feuerwehrverein Gossel e.V.
Wehrführer Vorsitzender

Gemeinde Geratal Ortschaft Gossel
Bürgermeister Ortschaftsbürgermeister

Vereine und Verbände

Gratulationen zum Geburtstag der AWO-Mitglieder der Ortsgruppe Gossel

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel wünscht folgenden Mitgliedern zum Geburtstag Gesundheit, Lebensfreude und vor allem Zufriedenheit an allen Tagen:

Lanz, Vera am 08. April zum 68. Geburtstag

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Geratal

Herausgeber: Gemeinde Geratal

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Sabrina Krauß, Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, E-mail: info@gemeinde-geratal.de, Internet: www.gemeinde-geratal.de

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter

Tel.: 0175 / 9591012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig. Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Geratal (Ortsteile Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein). Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Das Amtsblatt steht spätestens am Erscheinungstag online auf der Internetseite der Gemeinde unter www.gemeinde-geratal.de zur Ansicht bereit oder kann an den Ausgestellten der Kommune abgeholt werden. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag bestellt werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 21.04.2020

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 30.04.2020

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE